



Der Bayerische Landesbeauftragte
für den Datenschutz

Foto- und Videoaufnahmen in der Schule, insbesondere im Schulunterricht

Arbeitspapier

Inhalt

I. Allgemeines zu Foto- und Videoaufnahmen	3
1. Personenbezogene Daten.....	3
2. Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage.....	4
3. Grundrechte	4
II. Gesetzliche Befugnis.....	5
1. Erfüllung einer durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgabe.....	5
2. Erforderlichkeit der Videoaufzeichnung für die Aufgabenerfüllung.....	5
III. Wirksame Einwilligung.....	7
1. Allgemein.....	7
2. Speziell bei Videoaufnahmen	8
IV. Grundsätzlich keine Weitergabe an Dritte	8
V. Grundsätzlich keine Privatgeräte bzw. Auswertung zu Hause.....	8
VI. Informationspflichten	9
VII. Einzelaspekte.....	9
1. Zu Fotoaufnahmen.....	9
a) Schülerfotos im Jahresbericht, insbesondere Klassenfotos	9
b) Schülerfotos auf der Schulhomepage.....	9
c) Beauftragung externer Fotografen.....	10
d) Schülerfotos in Schülerausweisen	10
e) Schülerfotos für Fotositzpläne	11
2. Zu Videoaufnahmen	12
a) Überraschende Videoaufzeichnung im Rahmen eines Kunstprojekts	12
b) Aufzeichnung der Mitglieder einer Filmprojektgruppe	12
c) Videoaufnahmen im Schulunterricht durch Dritte (Sponsoren)	13

Version 1.0 | Stand: 15. Juli 2023

Dieses Arbeitspapier wird ausschließlich in elektronischer Form bereitgestellt.

Es kann im Internet auf <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Datenschutzreform 2018“ abgerufen werden.

Die PDF-Datei ist für den doppelseitigen Ausdruck optimiert.

Foto- und Videoaufnahmen in der Schule, insbesondere im Unterricht, beschäftigen die Schulen auch unter dem Blickwinkel des Datenschutzes. Erfreulicherweise möchten viele Lehrkräfte das Schulleben anschaulich und lebendig gestalten. Dies schließt den Einsatz digitaler Technik ein, wie etwa Foto- und Videoaufnahmen. Dabei sind allerdings auch datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten. Hier zeigt meine Prüfungs- und Beratungspraxis, dass mitunter noch gewisse Unsicherheiten bestehen, wie das Ziel eines anregenden und zeitgemäßen Schulalltags datenschutzkonform erreicht werden kann. 1

Daher begrüße ich, dass das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine neue Bekanntmachung über den Vollzug des Datenschutzrechts an staatlichen Schulen (VollzBek DS – Schulen) erlassen hat.¹ Nr. 4.2 VollzBek DS – Schulen enthält Vorgaben zu Foto-, Ton- und Videoaufnahmen. Zu der neuen Bekanntmachung habe ich das Kultusministerium intensiv beraten. Dabei habe ich vor allem darauf geachtet, dass meine Auffassung zum Datenschutz bei Foto- und Videoaufnahmen angemessen berücksichtigt wird. Dies ist auch geschehen, sodass ich im Folgenden mit der neuen Bekanntmachung auch meine Position erläutern kann. 2

I. Allgemeines zu Foto- und Videoaufnahmen

1. Personenbezogene Daten

Foto- und Videoaufnahmen, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, stellen **personenbezogene Daten** im Sinne von Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) dar. Personenbezogene Daten werden nämlich von Art. 4 Nr. 1 DSGVO definiert als 3

„alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann[.]“

Daraus folgt, dass beispielsweise Fotoaufnahmen nur dann keine personenbezogenen Daten enthalten, wenn die dort abgebildeten Personen nicht erkennbar, das heißt nicht identifizierbar, sind. Dies kann etwa der Fall sein, wenn Kameraeinstellungen (zum Beispiel Abstand, Auflösung) so gewählt werden, dass individuelle Merkmale nicht mehr auszumachen sind. 4

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass auch ohne Namensnennung oder -einblendung abgebildete Schulsehörer für die übrigen Mitglieder der Schulfamilie regelmäßig 5

identifizierbar sind, da man sich durch das tägliche Lernen und Leben im Klassenverbund und in der Schulgemeinschaft kennt.

2. Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage

- 6 Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach der Datenschutz-Grundverordnung nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder die betroffene Person eingewilligt hat (vgl. Art 6 Abs. 1 UAbs. 1 DSGVO).

3. Grundrechte

- 7 Auch nach dem deutschen Verfassungsrecht ist zu beachten, dass Foto- und Videoaufnahmen Grundrechte der abgebildeten Personen beeinträchtigen.
- 8 Das Anfertigen und Verwenden von **Fotografien** stellt einen Eingriff in das durch Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gewährleistete „Recht am eigenen Bild“ dar, das als Ausprägung des **Allgemeinen Persönlichkeitsrechts** verfassungsrechtlich besonders geschützt ist. Ein Grundrechtseingriff liegt dabei schon dann vor, wenn die Fotos nur für schulinterne Zwecke angefertigt und verwendet werden.
- 9 Besonders sensibel sind Fotoaufnahmen, die Schulkinder – etwa im Sport- oder Schwimmunterricht – mit wenig bedeckender Sport- oder Schwimmbekleidung zeigen.
- 10 Ebenso greift **Videografie** in das verfassungsrechtlich verankerte **Allgemeine Persönlichkeitsrecht** aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ein. Es ist allgemein anerkannt, dass sich der Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf Abbildungen einer Person durch Dritte erstreckt. Dieses **Recht am eigenen Bild** gewährleistet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

„dem Einzelnen Einfluß- und Entscheidungsmöglichkeiten, soweit es um die Anfertigung und Verwendung von [...] Aufzeichnungen seiner Person durch andere geht. Ob diese den Einzelnen in privaten oder öffentlichen Zusammenhängen zeigen, spielt dabei grundsätzlich keine Rolle. Das Schutzbedürfnis ergibt sich vielmehr [...] vor allem aus der Möglichkeit, das Erscheinungsbild eines Menschen in einer bestimmten Situation von diesem abzulösen, datenmäßig zu fixieren und jederzeit vor einem unüberschaubaren Personenkreis zu reproduzieren[.]“²

- 11 Aus Datenschutzsicht ist zudem hervorzuheben, dass im Zuge von Videoaufnahmen im Unterricht regelmäßig Schülerinnen und Schüler ebenso wie Lehrkräfte selbst – optisch und gegebenenfalls auch akustisch – aufgezeichnet und damit oftmals sensible personenbezogene Daten in erheblichem Umfang erhoben und möglicherweise auch für längere Zeit gespeichert und anderweitig verwendet werden (dazu näher Rn. 15 ff.).
- 12 Diese betroffenen Grundrechte sind bei nachstehend erläuterten Prüfungsschritten immer mitzudenken, insbesondere im Rahmen der Erforderlichkeit und Angemessenheit.

II. Gesetzliche Befugnis

Art. 85 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) stellt die zentrale datenschutzrechtliche Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Schule dar. 13

Nach Art. 85 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayEUG dürfen die Schulen die zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte und des nicht unterrichtenden Personals verarbeiten. 14

1. Erfüllung einer durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgabe

Verfolgt die Schule mit dem Einsatz der Foto- und Videotechnik **pädagogische Zwecke** – wie etwa die Vermittlung von Wissen und Technikkompetenz –, kommt sie damit grundsätzlich ihrem **gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag** und somit einer ihr durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgabe nach (siehe Art. 1 und 2 BayEUG sowie Art. 131 Verfassung des Freistaates Bayern). Videografie als Instrument der Professionalisierung des Lehrerberufs, ein weiterer (Neben-)Anlass für den Einsatz von Videotechnik, wird sich häufig – gerade bei angehenden Lehrerinnen und Lehrern – ebenfalls noch als Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrags verstehen lassen. Auch ist zum Beispiel denkbar, dass für Porträtzeichnungen im Kunstunterricht ein Porträtfoto der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers als Vorlage benötigt wird. 15

Anders verhält es sich jedoch beispielsweise, wenn die Schule Filme von (besonderen) Schulveranstaltungen oder Projektgruppen zu **Werbe- und Imageförderungs Zwecken** anfertigt und – etwa durch den Abdruck von QR-Codes im schulischen **Jahresbericht** oder durch die Einstellung in die **Schulhomepage** – einem breiten Adressatenkreis zugänglich machen will. Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung können hier nur selten und allenfalls in begrenztem Umfang als dem gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag unterfallende Aufgaben angesehen werden. 16

2. Erforderlichkeit der Videoaufzeichnung für die Aufgabenerfüllung

Kommt die Schule mit dem Einsatz der Foto- und Videotechnik ihrem gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag an sich nach, kann die damit einhergehende Datenerhebung und -verwendung jedoch **nur dann auf eine gesetzliche Befugnis gestützt werden, wenn** sie für die Aufgabenerfüllung **erforderlich** ist. 17

Die Erforderlichkeit liegt dabei nur vor, wenn die Foto- und Videoaufzeichnung erstens einen legitimen Zweck verfolgt, zweitens zu dessen Verwirklichung geeignet ist, drittens kein mildereres, ebenso gut zur Zweckerreichung führendes Mittel besteht und viertens angemessen ist. 18

Im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit kann der pädagogischen Einschätzung der Lehrkraft Rechnung getragen werden. Allerdings ist die Erforderlichkeit ein **Rechtsbegriff**. Sie 19

kann nicht (allein) mit der pädagogischen Notwendigkeit begründet werden. Vielmehr kommt es zur Beurteilung der Erforderlichkeit auf die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles an, wobei insbesondere – auch angesichts der oben unter Rn. 7 ff. erwähnten betroffenen Grundrechte – kritisch zu hinterfragen ist, ob im Einsatz der Foto- und Videografie ein anderweitig nicht erzielbarer pädagogischer Mehrwert liegt.

- 20 Im Grundsatz zu bejahen ist die **Erforderlichkeit bei Videoaufnahmen während des Unterrichts für Zwecke des Unterrichts**. Hierzu gehört etwa die Videoaufzeichnung von Übungen im Rahmen des **Rhetorik-Unterrichts** oder des **Sportunterrichts**, damit die Schülerinnen oder Schüler durch wiederholtes Ansehen der Aufnahmen ihre (Rhetorik-, Präsentations- oder Bewegungs-)Techniken verbessern können. Ebenso gehört hierzu die Videoaufzeichnung von **Unterrichtsstunden angehender Lehrerinnen und Lehrer**, damit diese ihre **Unterrichtsgestaltung optimieren** können.
- 21 Erforderlich können hierbei **allerdings nur gelegentliche Videoaufzeichnungen** sein (Nr. 4.2.2 Satz 5 VollzBek DS – Schulen). Keinesfalls darf die Aufzeichnung der Unterrichtsstunden von angehenden Lehrerinnen und Lehrern, der Rhetorik-Unterrichtsstunden oder der Sport-Unterrichtsstunden zum Regelfall – oder auch nur zum häufigen Fall – werden.
- 22 **Keinesfalls erforderlich** ist das Filmen der Klasse, um **Fehlverhalten** (insbesondere in Abwesenheit der Lehrkraft) vorzubeugen oder nachträglich aufklären zu können. Hier scheint schon die Legitimität des verfolgten Ziels zweifelhaft; jedenfalls sind mildere – pädagogische – Mittel ohne weiteres denkbar.
- 23 Videografien während des Unterrichts für Zwecke des Unterrichts **fehlt** allerdings dann regelmäßig die – als Teil der Erforderlichkeit zu prüfende – **Angemessenheit, wenn die Aufnahmen** längerfristig gespeichert und **nicht nach Beendigung der Unterrichtsstunde oder jedenfalls der** (auch mehrere Unterrichtsstunden umfassenden, thematisch zusammengehörenden) **Unterrichtseinheit gelöscht** werden. Ansonsten besteht die erhebliche Gefahr, dass die Aufnahmen ohne Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten verbreitet werden und – gegebenenfalls auch in anderen Zusammenhängen – das Persönlichkeitsrecht der Schülerinnen und Schüler oder auch der angehenden Lehrerinnen und Lehrer beeinträchtigen. Dementsprechend enthält Nr. 4.2.2 Satz 5 VollzBek DS – Schulen entsprechende Löschvorgaben.
- 24 Die Angemessenheit **fehlt** infolgedessen auch dann, wenn Videoaufnahmen im Schulunterricht Bestandteil der **Zulassungsarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen von angehenden Lehrerinnen und Lehrern** sein sollen. Erst recht gilt dies, wenn Videografien zu **Werbe- und Imageförderungs Zwecken** (im Internet oder andernorts) veröffentlicht werden sollen. Schließlich fehlt die Angemessenheit, wenn beim Einsatz von Videotechnik **gänzlich unbeteiligte Schulsehörer**, möglicherweise sogar unbemerkt – etwa beim Filmen innerhalb des Schulgebäudes im Rahmen eines Kunstprojekts –, aufgenommen werden. Hier haben die unbeteiligten Personen auf den Umgang mit den erhobenen Daten noch weniger Einfluss als die am Projekt beteiligten Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte.

III. Wirksame Einwilligung

1. Allgemein

Fehlt es an den Voraussetzungen des Art. 85 Abs. 1 BayEUG, kann eine Datenverarbeitung im Wege der Fotoaufnahme oder Videografie allenfalls dann rechtmäßig sein, wenn vor Anfertigung gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO eine datenschutzgerechte Einwilligung der oder des jeweils betroffenen Schulseitigen eingeholt wird. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern müssen dabei die Erziehungsberechtigten einwilligen, ab Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlich auch die Minderjährigen selbst. **25**

Allerdings dürfen die Schulen das Instrument der Einwilligung nicht dazu nutzen, um unter Umgehung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes (siehe Art. 20 Abs. 3 GG) die bestehende Befugnis des Art. 85 Abs. 1 BayEUG zu erweitern oder das Fehlen dieser Befugnis zu überspielen.³ **26**

Liegt nach diesen Maßgaben ein Sachverhalt vor, bei dem eine Einwilligung an sich möglich ist, so muss diese insbesondere freiwillig und informiert erteilt werden (Art. 4 Nr. 11 DSGVO). Schon aus Nachweisgründen sollte zudem eine schriftliche Einwilligung eingeholt werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 DSGVO). **27**

Bei der Entscheidung, ob, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Aufnahmen auf Basis einer Einwilligung angefertigt werden sollen und wie lange diese verarbeitet, insbesondere gespeichert werden sollen, ist der weitreichenden Bedeutung für das Persönlichkeitsrecht ebenso Rechnung zu tragen wie bei der Information der betroffenen Personen (Nr. 4.2.1 Satz 7 VollzBek DS – Schule). **28**

Um die **Freiwilligkeit** sicherzustellen, ist darauf zu achten, dass kein Gruppendruck zur Einwilligung entsteht und die Nichteinwilligung keine Nachteile nach sich zieht (Nr. 4.1 Satz 4 VollzBek DS – Schule). Im Rahmen der **vollständigen Aufklärung** müssen die betroffenen Personen insbesondere darüber informiert werden, zu welchem Zweck die Datenverarbeitung erfolgt, wer Verantwortlicher ist, wer Zugriff auf die Daten erhält, wie lange die Daten gespeichert werden und an wen die Daten weitergeleitet werden. Die betroffenen Personen müssen somit eine konkrete Vorstellung über Ziel, Inhalt, Ablauf und Umfang der Datenerhebung und -verwendung erhalten können. **29**

Besonders wichtig ist zudem gerade in einem Abhängigkeitsverhältnis – in dem sich Schülerinnen und Schüler in der Schule stets befinden – der Hinweis darauf, dass die Einwilligung ohne Angabe von Gründen jederzeit widerrufen werden kann, die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hiervon aber nicht berührt wird (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Dies gilt insbesondere bei Schulveranstaltungen mit Teilnahme-pflicht. **30**

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist es zum Beispiel **nicht ausreichend**, wenn die Schule – beispielsweise auf der Schulhomepage, in Elternbriefen und/oder per Aushang – nur auf eine Fotoaktion hinweist, selbst wenn hierbei die Möglichkeit zum **Widerspruch** eingeräumt wird. **31**

2. Speziell bei Videoaufnahmen

- 32 Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kann eine Einwilligung für personenbezogene Ton- und Videoaufnahmen in der Regel nur für eine einzelne, konkrete Aufnahmesituation, nicht aber für wiederholte Aufnahmen eingeholt werden (Nr. 4.2.1 Satz 5 VollzBek DS – Schule).
- 33 Allerdings rate ich im Besonderen von der Einholung entsprechender Einwilligungen zu Videoaufnahmen generell ab. Aus diesem Grund stellen auch die mit mir abgestimmten, den staatlichen Schulen vom Kultusministerium zur Verwendung vorgegebenen und den kommunalen Schulen sowie den staatlich anerkannten Ersatzschulen zur Verwendung empfohlenen Musterformulare für die Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) jeweils ausdrücklich klar, dass „Ton-, Video- und Filmaufnahmen [...] von dieser Einwilligung nicht umfasst“ sind.
- 34 Meine ablehnende Haltung begründe ich damit, dass der Grundrechtseingriff durch Videografie - also die grundsätzlich dauerhafte Erhebung und Speicherung bewegter Bilder – stets einen erheblichen Eingriff in das Recht am eigenen Bild darstellt. Bewegte Bilder sind in der Regel aussagekräftiger als (bloße) Fotoaufnahmen. Der durch sie transportierte Informationsgehalt ist aus der Kombination von Bild, Ton und Bewegung über einen längeren Zeitraum besonders hoch. Gerade die Aufzeichnung von Wortbeiträgen der Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts, die möglicherweise in Art. 9 Abs. 1 DSGVO besonders geschützte politische Meinungsäußerungen sowie religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen betreffen, kann tiefgehende Einblicke in die „Innenwelt“ der betroffenen Personen geben und deren ungestörte Überzeugungs- und Meinungsbildung erheblich beeinträchtigen. Videoaufzeichnungen sind gerade auch in diesen Fällen geeignet, die Wahrnehmung der gefilmten Personen durch andere auf Dauer zu festigen und ein Vergessen ebenso wie eine spätere Distanzierung „von sich selbst“ zu erschweren.

IV. Grundsätzlich keine Weitergabe an Dritte

- 35 Die Aufnahmen dürfen ohne eine auf den Einzelfall bezogene Einwilligung nicht an außerschulische Stellen weitergegeben oder diesen vorgeführt werden, es sei denn, es liegen auch die engen gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 85 Abs. 2 BayEUG vor.
- 36 Ohne entsprechende datenschutzgerechte Einwilligung ist es daher regelmäßig unzulässig, dass die Schule zum Beispiel Videoaufzeichnungen an Dritte herausgibt oder es gestattet, dass Dritte – etwa Sponsoren der Schule – die Schülerinnen und Schüler im Unterricht selbst filmen. Hier bietet auch das Hausrecht keine Rechtsgrundlage.

V. Grundsätzlich keine Privatgeräte bzw. Auswertung zu Hause

- 37 Ich halte die Angemessenheit von Foto- und Videoaufnahmen für **zweifelhaft**, wenn die Aufzeichnungen mit einem **Privatgerät der (angehenden) Lehrkraft** angefertigt werden oder ein schulisches Gerät zur Auswertung mit nach Hause genommen werden darf (vgl. 32 Abs. 1

DSGVO). Hier ist das Missbrauchsrisiko ebenso wie das (auch unbewusste) Verbreitungsrisiko – etwa bei Verlieren des Geräts oder bloß des Speichermediums – regelmäßig zu hoch. Daher sieht Nr. 4.2.1 Satz 2 Halbsatz 1 VollzBek DS – Schule vor, dass die Anfertigung der Aufnahmen mit einem Privatgerät der Lehrkraft grundsätzlich zu unterlassen ist. Sollte dennoch ausnahmsweise auf ein Privatgerät zurückgegriffen werden müssen, weil kein geeignetes schulisches Endgerät zur Verfügung steht, so sind gemäß Nr. 4.2.1 Satz 2 Halbsatz 2 VollzBek DS – Schule die Vorgaben der Nr. 3.2.4 VollzBek DS – Schule zu beachten. Auch rate ich dringend davon ab, dass die Lehrkräfte Privat- oder Dienstgeräte, die Foto- oder Videoaufzeichnungen der Schulkinder enthalten, zur Auswertung mit nach Hause mitnehmen. Die Schulleitungen sollten ihre Lehrkräfte über die mit der Mitnahme verbundenen Risiken aufklären.

VI. Informationspflichten

Da die Anfertigung von Foto- und Videoaufnahmen eine Datenerhebung nach Art. 13 DSGVO darstellt, hat die Schule die Informationspflichten zu erfüllen und die in Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO vorgesehenen Informationen mitzuteilen.⁴ **38**

VII. Einzelaspekte

1. Zu Fotoaufnahmen

a) Schülerfotos im Jahresbericht, insbesondere Klassenfotos

Gibt eine Schule für die Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten einen papiergebundenen Jahresbericht heraus, so dürfen – nicht: müssen – darin gemäß Art. 85 Abs. 3 BayEUG von den Schülerinnen und Schülern Name, Geburtsdatum, Jahrgangsstufe und Klasse sowie Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen enthalten sein. Sollen darüber hinaus Schülerfotos, insbesondere Klassenfotos, in den Jahresbericht aufgenommen werden, so ist dies nur auf der Grundlage einer datenschutzkonformen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO zulässig (siehe oben Rn. 25 ff.). **39**

Die jedenfalls für die bayerischen staatlichen Schulen verbindliche Bestimmung der Nr. 4.3 Satz 3 VollzBek DS – Schule verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die mit mir abgestimmten Muster-Einwilligungserklärungen. Diese sind der Bekanntmachung als Anlage beigefügt (Nachweis in Endnote 1). **40**

b) Schülerfotos auf der Schulhomepage

Im Rahmen der schulischen Öffentlichkeitsarbeit verzichtet kaum noch eine Schule darauf, eine Schulhomepage zu betreiben. Nach § 46 Abs. 1 sowie Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 4.3 Stichwort „Internetauftritt von Schulen“ Bayerische Schulordnung dürfen personenbezogene Da- **41**

ten von Schülerinnen und Schülern – und damit auch Schülerfotos mit oder ohne Namensangabe – allerdings nur auf der Grundlage einer datenschutzkonformen Einwilligung im Internet veröffentlicht werden (siehe oben Rn. 25 ff.).

- 42 Die jedenfalls für die bayerischen staatlichen Schulen verbindliche Bestimmung der Nr. 4.3 Satz 3 VollzBek DS – Schule verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die mit mir abgestimmten Muster-Einwilligungserklärungen. Diese sind der Bekanntmachung als Anlage beigefügt (Nachweis in Endnote 1).

c) Beauftragung externer Fotografen

- 43 Bei der Anfertigung von Klassenfotos für den Jahresbericht schalten Schulen teilweise externe Fotografen als Dienstleister ein. Wie oben (Rn. 41 f.) dargelegt, benötigt die Schule hierfür als Rechtsgrundlage eine wirksame Einwilligung anhand der erwähnten Muster-Einwilligungserklärungen.
- 44 Mit der Anfertigung von Schülerfotos kann die Schule selbstverständlich einen privaten Dienstleister, insbesondere einen externen Fotografen, beauftragen. In diesem Falle sind allerdings die gesetzlichen Vorgaben des Art. 28 DSGVO über die Auftragsverarbeitung zu beachten. Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bleibt danach der Verantwortliche, also die Schule, verantwortlich. Der Verantwortliche darf nur mit Auftragsverarbeitern zusammenarbeiten, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt (Art. 28 Abs. 1 DSGVO). Die Auftragsverarbeitung erfolgt dabei auf Grundlage eines Vertrags, der den in Art. 28 Abs. 3 DSGVO normierten Inhalt aufweisen muss. Der Vertrag ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 9 DSGVO). Der Auftragsverarbeiter darf die Daten zudem nicht für andere Zwecke verwenden.
- 45 Werden Klassenlisten an den Fotografen zur Erstellung der Klassenfotos übergeben, ist darauf zu achten, dass nur die Daten der Schülerinnen und Schüler enthalten sind, für die eine Einwilligung vorliegt. Sollen allen Mitschülerinnen und Mitschülern sowie deren Eltern die Fotoaufnahmen – etwa auf Datenträgern (CDs, USB-Sticks) oder per Abruf von einem Webportal (Dropbox) – zur Verfügung gestellt werden, ist auch hierfür eine entsprechende datenschutzkonforme Einwilligung notwendig. Zu den Anforderungen an eine datenschutzkonforme Einwilligung siehe bereits oben Rn. 25 ff.

d) Schülerfotos in Schülerschulenausweisen

- 46 Um Schülerinnen und Schülern einen – oftmals zu Preisermäßigungen und anderen Vorteilen verhelfenden – Nachweis der Schülereigenschaft sowie des Alters zu ermöglichen, stellen Schulen ab der Jahrgangsstufe 5 auf Antrag Schülerschulenausweise aus. Nach den jedenfalls für die bayerischen staatlichen Schulen verbindlichen Vorgaben hat der Schülerschulenausweis unter anderem ein Lichtbild zum Inhalt.⁵

Selbstverständlich sind die Schülerinnen und Schüler nicht dazu verpflichtet, die Ausstellung eines Schülers ausweises zu beantragen. Im Ergebnis ist daher auch die hierzu notwendige Anfertigung und Verwendung von Schülerfotos nicht auf Basis des Art. 85 Abs. 1 BayEUG, sondern nur auf der Grundlage einer datenschutzkonformen Einwilligung der betroffenen Personen zulässig; zu den diesbezüglichen Anforderungen siehe bereits oben Rn. 25 ff. 47

Bedient sich die Schule bei der Ausstellung der Schülers ausweise eines privaten Dienstleisters, beispielsweise eines externen Fotografen, sind die gesetzlichen Vorgaben des Art. 28 DSGVO über die Auftragsverarbeitung zu beachten. Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bleibt danach der Verantwortliche, also die Schule, verantwortlich. Der Verantwortliche darf nur mit Auftragsverarbeitern zusammenarbeiten, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt (Art. 28 Abs. 1 DSGVO). Die Auftragsverarbeitung erfolgt dabei auf Grundlage eines Vertrags, der den in Art. 28 Abs. 3 DSGVO normierten Inhalt aufweisen muss. Der Vertrag ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 9 DSGVO). Der Auftragsverarbeiter darf die Daten zudem nicht für andere Zwecke verwenden. 48

e) Schülerfotos für Fotositzpläne

Gerade zu Schuljahresbeginn stehen Lehrkräfte vor der Herausforderung, sich die Gesichter und Namen oftmals zahlreicher neuer Schülerinnen und Schüler einprägen zu müssen. Ein von manchen Lehrkräften in den Blick genommener Weg hierzu ist es, Einzelfotos von allen Schülerinnen und Schülern anzufertigen, nach dem „Sitzort“ in der Klasse zusammenzustellen und mit den Schülernamen zu versehen (sogenannte „Fotositzpläne“). 49

In Übereinstimmung mit dem Kultusministerium stehe ich solchen „Fotositzplänen“ grundsätzlich ablehnend gegenüber. Der damit verfolgte Hauptzweck – die Ermöglichung eines schnelleren Kennenlernens der Schülerinnen und Schüler – kann regelmäßig auch mit anderen Mitteln erreicht werden, die weniger stark in das von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Recht am eigenen Bild der Schülerinnen und Schüler eingreifen. In der Praxis bewährt hat sich dabei insbesondere das Aufstellen von Namensschildern. 50

Allenfalls im Bereich der beruflichen Schulen, insbesondere der Berufsschulen mit dem dortigen Teilzeit- und Blockunterricht, möchte ich die Erstellung von Fotositzplänen – allerdings nur auf der Grundlage datenschutzkonformer Einwilligungen der Betroffenen gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO – nicht generell ausschließen. Hier sieht die Lehrkraft ihre Schülerinnen und Schüler teilweise nur in sehr großen Zeitabständen, während die Klassenstärken hoch sind. Zu den rechtlichen Anforderungen an eine datenschutzkonforme Einwilligung verweise ich im Einzelnen auf meine Ausführungen unter Rn. 25 ff. 51

2. Zu Videoaufnahmen

a) Überraschende Videoaufzeichnung im Rahmen eines Kunstprojekts

- 52** Im Rahmen eines schulischen Kunstprojekts wurden die Gänge des Schulgebäudes und die sich dort vereinzelt aufhaltenden Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler „überfallartig“ gefilmt. Teilweise öffnete die Projektgruppe auch überraschend die Türen der Klassenzimmer und zeichnete die Lehrkraft sowie die Schülerinnen und Schüler im Unterricht „blitzartig“ auf. Dass in solchen Fällen jedenfalls die Erforderlichkeit der Datenerhebung und -verwendung im Sinne des Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG fehlt, habe ich bereits oben (Rn. 17 ff.) dargestellt.
- 53** Ohne Einwilligung aller erfassten – genauer: potenziell erfassbaren – Personen ist eine solche Videoaufzeichnung keinesfalls zulässig. Allerdings dürfte die Einholung aller notwendigen Einwilligungen in der Praxis schon tatsächlich kaum möglich sein. Der Eingriff wiegt zudem so schwer, dass vieles dafür spricht, dass die fehlende ausdrückliche gesetzliche Rechtsgrundlage auch rechtlich nicht durch eine Einwilligung „aufgefangen“ werden kann.
- 54** Die besondere Schwere des Eingriffs resultiert gerade aus der überraschenden, oftmals sogar (zunächst) unbemerkten filmischen Erfassung unbeteiligter Schülerschülerinnen. Diese Vorgehensweise ist besonders geeignet, einen nicht gewollten und ungünstigen Eindruck von betroffenen Personen entstehen zu lassen und zu verfestigen. Hinzu kommt, dass die Kontrolle über die Aufzeichnung denkbar gering ist. Schülerinnen und Schüler einer anderen Klasse und andere Lehrkräfte haben das Projekt zu verantworten. Die Gefahr ist groß, dass allein durch den Zugriff aller Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer die Filme zweckwidrig verwendet werden.

b) Aufzeichnung der Mitglieder einer Filmprojektgruppe

- 55** Dreht eine Projektgruppe mit und über ihre Mitglieder einen Film – etwa um andere Schülerinnen und Schüler zu werben oder um die thematische Breite der eigenen Schule einer größeren Öffentlichkeit zu präsentieren –, so ist der Eingriff ebenfalls erheblich. Zwar ist die Aufnahme nicht überraschend, so dass jede betroffene Person über die Art und Weise ihrer Erfassung und ihrer Handlungen eine gewisse Kontrolle ausüben kann. Ein unkontrolliertes Verbreitungsrisiko besteht aber dennoch, da die Filme gerade längerfristig gespeichert und im Zweifel andernorts auch vorgeführt werden sollen. Da die Schule in der Sache keine pädagogischen Zwecke verfolgt, sondern der werbende Aspekt für die Projektgruppe oder die Schule im Vordergrund steht, scheidet Art. 85 Abs. 1 BayEUG als Rechtsgrundlage von vornherein aus.
- 56** Soweit aber Unbeteiligte nicht aufgezeichnet werden, die Teilnahme an der Projektgruppe nicht Pflicht ist und besonders darauf geachtet wird, dass kein auf die Einwilligungserteilung gerichteter Gruppendruck entsteht, ist eine datenschutzgerechte Einwilligung bei Beachtung der übrigen, oben unter Rn. 25 ff. im Einzelnen dargestellten Vorgaben grundsätzlich möglich.

Dennoch rate ich aus den genannten Gründen von der Einholung entsprechender Einwilligungen auch in diesen Fällen ab. 57

c) Videoaufnahmen im Schulunterricht durch Dritte (Sponsoren)

Sollen Aufzeichnungen über besondere Schulveranstaltungen oder schulische Projektgruppen durch Dritte – wie etwa Sponsoren – angefertigt werden und diesen sogar die Verwertungsrechte übertragen werden, so ist hierfür eine **Einwilligung im Hinblick auf das umfassende Kontrolldefizit nicht möglich**. Selbstverständlich kommt auch Art. 85 Abs. 1 BayEUG als Rechtsgrundlage nicht in Betracht. 58

¹ Vom 14. Juli 2022 (BayMBl. Nr. 435), Internet: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_204_K_13178.

² So beispielsweise Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 1999, 1 BvR 653/96, BVerfGE 101, 361/381.

³ Zu Einzelheiten Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Die Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung, Orientierungshilfe, Stand 9/2021, Rn. 15 ff., Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Orientierungs- und Praxishilfen – Einwilligung“.

⁴ Zu Einzelheiten Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Informationspflichten des Verantwortlichen, Orientierungshilfe, Stand 11/2018, Rn. 15 ff., Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Orientierungs- und Praxishilfen – Informationspflichten“.

⁵ Näher Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Ausstellung von Schülerscheinen vom 27. August 1996 (KWMBL. I S. 339).